

# **Anschlussvertrag**

zwischen dem

**Dienstleistungszentrum Amt ("Dileca")**

und der

**Politischen Gemeinde Stallikon**

(nachfolgend "die Parteien")

betreffend

**Dileca-Kehrrechtsackgebührenmodell**

## **1. PRÄAMBEL**

Die Dileca ist eine aus dem KEVA (Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Bezirk Affoltern) bzw. DLVA (Dienstleistungsverband Amt) am 6. Oktober 2010 entstandene interkommunale Anstalt der Trägergemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A. Die Dileca erbringt in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens und der Feuerpolizei Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art.

Die Gemeinde Stallikon möchte ihre kommunalen Siedlungsabfälle durch die Dileca entsorgen lassen und sich dem Dileca-Kehrichtsackgebührenmodell anschliessen. Die Dileca ist grundsätzlich bereit, die Gemeinde Stallikon in den Gebührenverbund aufzunehmen.

Soweit dieser Anschlussvertrag zu einem Sachverhalt keine Regelung enthält, werden die entsprechenden Bestimmungen des Gründungsvertrages Dileca und der dazugehörigen Reglemente angewendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem Gründungsvertrag und seiner Reglemente und diesem Anschlussvertrag gehen die Bestimmungen dieses Anschlussvertrages vor.

## **2. ZWECK DES VERTRAGES**

### **2.1 Entsorgung des kommunalen Siedlungsabfalls**

Die Gemeinde Stallikon ist gemäss § 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer des Kantons Zürich zuständig für die Entsorgung von Siedlungsabfällen.

### **2.2 Übertragung der Aufgaben/Anschluss an Kehrichtgebührenmodell**

Dieser Anschlussvertrag regelt die Übertragung der Aufgaben der Gemeinde Stallikon im Bereich der Entsorgung von kommunalen Siedlungsabfällen auf die Dileca. Ferner regelt dieser Anschlussvertrag die Verwendung von einheitlichen Kehrichtsäcken und Kehrichtmarken und die Vereinheitlichung der Gebühren für Kehrichtsäcke und Kehrichtmarken.

## **3. ANSCHLUSS WEITERER GEMEINDEN**

Der Dileca steht es frei, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge bezüglich Entsorgung von Siedlungsabfällen und/oder des Kehrichtsackgebührenmodells abzuschliessen. Diese können der Gemeinde Stallikon gleichgestellt werden. Die Dileca kann derartige Verträge ohne Zustimmung der Gemeinde Stallikon abschliessen.

K. lie  
H

#### 4. VERWENDUNG DER DILECA-KEHRRICHTSÄCKE UND KEHRRICHTMARKEN

Die Gemeinde Stallikon verpflichtet sich, die einheitlichen Dileca-Kehrichtsäcke und -marken (nachfolgend "Gebührenträger") zu verwenden. Die Dileca hat die ausschliessliche Hoheit über die Gebührenträger. Die Gemeinde Stallikon verpflichtet sich insbesondere, die für die Einführung von Gebühren notwendigen gesetzlichen Grundlagen in den massgebenden kommunalen Verordnungen und Reglementen zu schaffen.

Die Gebührenträger sind zu den jeweils aktuellen Verkaufspreisen an den dafür vorgesehenen Verkaufsstellen zum Verkauf anzubieten. Die aktuellen Verkaufspreise sind die Nachfolgenden:

-	17-Liter-Säcke	CHF 09.00/Rolle	(10 Stück)
-	35-Liter-Säcke	CHF 18.00/Rolle	(10 Stück)
-	60-Liter-Säcke	CHF 36.00/Rolle	(10 Stück)
-	110-Liter-Säcke	CHF 26.00/Rolle	(5 Stück)
-	Sperrgutmarken	CHF 18.00/Bogen	(5 Marken)
-	Gewerbekehricht	CHF 00.34/Kilogramm	

#### 5. AUSGLEICHSZAHLUNG

Die Gemeinde Stallikon zahlt der Dileca pro Tour in Stallikon eine pauschale Entschädigung in der Höhe von CHF 180.00 als Ausgleichszahlung für die erhöhten Kosten der Dileca (insbesondere Mehraufwand für die Aussenstellen). Diese Ausgleichszahlung wird der Gemeinde Stallikon jeweils für ein Kalenderjahr von der Dileca in Rechnung gestellt. Diese Ausgleichszahlung erfolgt solange bis die Dileca die Sammlung und den Transport von Hauskehricht/Sperrgut und Gewerbekehricht (Kehrichtabfuhr) in ihrem Versorgungsgebiet **nicht** neu ausschreibt. Bei einer Neuausschreibung der Kehrichtabfuhr durch die Dileca wird der Mehraufwand für die Aussenstellen in Stallikon in die Ausschreibung (öffentliche Submission) integriert.

#### 6. FESTLEGUNG DER GEBÜHREN

Die Festlegung und die Erhöhung bzw. Senkung der Gebühren für Gebührenträger richten sich nach Art. 20 des Gründungsvertrages der Dileca. Die Gemeinde Stallikon verpflichtet sich, die von der Dileca festgelegten Gebühren zu übernehmen.

#### 7. FESTLEGUNG DES SAMMELZUGS

Die Hoheit über die Festlegung des Sammelzugs bzw. der Tour bei der Einsammlung des Siedlungsabfalls der Gemeinde Stallikon liegt ausschliesslich bei der Dileca.

K. Gie  
f

## **8. ANPASSUNG DER MASSGEBENDEN KOMMUNALEN BESTIMMUNGEN**

Die Gemeinde Stallikon verpflichtet sich, die Bestimmungen in den massgebenden kommunalen Erlassen und Reglementen derart abzufassen, dass diese in Einklang mit diesem Anschlussvertrag und dem Gründungsvertrag der Dileca stehen. Die Gemeinde Stallikon verpflichtet sich insbesondere bei Veränderungen der Gebühren entsprechende Anpassungen an den massgebenden kommunalen gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen.

## **9. ANPASSUNG DER MASSGEBENDEN KOMMUNALEN BESTIMMUNGEN**

### **9.1 Dienstleistungserbringer**

Die Dileca hat mittels eines Submissionsverfahrens das die Kehrichtabfuhr durchführende Unternehmen bestimmt. Die Gemeinde Stallikon anerkennt, dass die Kehrichtabfuhr derzeit durch die Obrist Transport + Recycling AG, Neuenhof, durchgeführt wird. Sie anerkennt weiter, dass die eingesammelten Siedlungsabfälle in der Kehrichtverbrennungsanlage Limmattal entsorgt werden.

### **9.2 Wechsel der Dienstleistungserbringer**

Der Dileca steht es frei, diese in Ziffer 9.1 erwähnen Dienstleistungserbringer jederzeit zu wechseln. Ein derartiger Wechsel bedarf keiner Zustimmung der Gemeinde Stallikon.

## **10. VERTRAGSAUFLÖSUNG**

### **10.1 Ordentliche Kündigung des Anschlussvertrages**

Dieser Anschlussvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Anschlussvertrag kann gegenseitig auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr gekündigt werden.

### **10.2 Auflösung der Dileca**

Wird die Dileca als Anstalt aufgelöst, so fällt auch dieser Vertrag auf den gleichen Zeitpunkt dahin.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **11.1 Haftung**

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den anwendbaren kantonalen Haftungsgesetzen sowie den weiteren massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **11.2 Änderung des Anschlussvertrages**

Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von den jeweils zuständigen Gemeindeorganen genehmigt werden.

2-lic  
H

### 11.3 Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten suchen die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Im Übrigen sind Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### 11.4 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Organe auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

### 11.5 Orientierung der Einwohner/-innen

Die Gemeinde Stallikon verpflichtet sich, nach Abschluss dieses Anschlussvertrages ihre Einwohner und Einwohnerinnen über den Abschluss dieses Vertrages und insbesondere über die Einführung der Dileca-Kehrrechtsackgebühren gebührend zu informieren.

Affoltern a.A., 28. März 2018

Andreas Binder  
Verwaltungsratspräsident, Dileca

Franz Liebhart  
Geschäftsführer, Dileca

Werner Michel  
Gemeindepräsident Stallikon

Roberto Brunelli  
Gemeindeschreiber Stallikon